

517/AB XXII. GP

Eingelangt am 31.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 17. Juni 2003, Nr. 540/J, betreffend „Vollziehung Pflanzengutgesetz“, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist anzumerken, dass durch die Gründung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und die damit verbundene Konzentration der vorhandenen Ressourcen Synergieeffekte genutzt und damit bessere Kontrollmöglichkeiten und ein höheres Schutzniveau für Konsumenten erreicht werden.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Sowohl die Überprüfung der Betriebe als auch die Überprüfung von Erzeugern, Handelsbetrieben und Importeuren sowie der Bauernhöfe erfolgt durch die zuständigen Landesorgane, nur im Rahmen von Vermehrungsmaterial von Obstpflanzen wurden die vom Baumschulbetrieb zur Zertifizierung angemeldeten Quartiere vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL), bzw. vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) kontrolliert.

Zu Frage 4:

Anzahl der Untersuchungen auf Befall durch Schadorganismen nach dem Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I 73/1997, im BFL (2001) bzw. BAES (2002):

2001: 97

2002: 22

Zu Frage 5:

Anzahl der untersuchten Proben vom BFL (2001) bzw. BAES (2002):

Jahr	amtliche Proben	private Proben
2001	40	57
2002	2	20

Zu Frage 6:

Einnahmen durch private Probenuntersuchungen nach dem Pflanzgutgesetz 1997 vom BFL (2001) bzw. BAES (2002):

Jahr	Einnahmen privat
2001	2573,17 EUR
2002	1775,91 EUR

Zu Frage 7:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet oder sonstige Sanktionen verhängt.

Zu Frage 8:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung sind keine Organmandate vorgesehen.

Zu Frage 9:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren verhängt.

Zu Frage 10:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz verhängt.

Zu Frage 11:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz eingestellt bzw. abgeschlossen.

Zu Frage 12:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung mussten im genannten Zeitraum keine Verfahren oder rechtskräftige Entscheidungen durch einen UVS eingestellt werden.

Zu Frage 13:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung erfolgten im genannten Zeitraum keine rechtskräftigen Entscheidungen durch den VwGH.

Zu Frage 14:

Die Verwendung der Einnahmen aus Straferkenntnissen entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Zu Frage 15:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung kam es im genannten Zeitraum zu keinen Anzeigen nach dem Strafgesetzbuch.

Zu Frage 16:

Die Ergebnisse wurden für das Jahr 2001 im Jahresbericht des BFL veröffentlicht, für das Jahr 2002 wird derzeit der Jahresbericht der AGES erstellt.

Zu den Fragen 17 und 18:

Diese Berichte liegen (für 2002 nach Fertigstellung) in der Bibliothek der AGES bzw. des BMLFUW auf und werden, soweit vorrätig, an Interessenten auf Anfrage zugesendet.

Zu den Fragen 19 und 20:

Es werden weiterhin derartige Berichte erstellt werden.

Zu den Fragen 21, 22 und 24:

Zum 31.12.2001 betrug der Personalstand im Bereich der Landwirtschaft (LWT) der AGES 544 Personen, davon 395 in Wien und 149 in Linz.

Mit 31.12.2002 waren im Bereich LWT der AGES 418,5 Personen beschäftigt, davon 333,4 in Wien und 85,1 in Linz. Personal für Verwaltung, EDV, Buchhaltung, Personalwesen etc. wird nicht mehr dem Fachbereich Landwirtschaft zugerechnet.

Zu Frage 23:

Die Personalausgaben betrugen in den Jahren 2001 und 2002 in Mio Euro:

LWT Wien:

2001: 13,620
01.01.2002 bis 31.05.2002: 5,919
01.06.2002 bis 31.12.2002: 11,900*

* Kosten entsprechend höher durch zusätzliche Zahlung des Beitrages zum Bundespensionsamt (Beamte)

LWT Linz:

2001: 4,604
01.01.2002 bis 31.05.2002: 1,918
01.06.2002 bis 31.12.2002: 4,100

Zu den Fragen 25 und 26:

Die AGES muss, wie viele andere Institutionen des Bundes den Personaleinsatz optimieren. Sinnvolle Reduktionen werden durch Synergieeffekte bei Standortzusammenlegungen und durch Reduktion der Verwaltung angestrebt. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Planstellen werden nachbesetzt.

Zu Frage 27:

Aufgrund der Vielfalt der einzelnen Untersuchungsparameter hängen die Gesamtkosten pro bearbeiteter Probe von der Fragestellung ab und können daher nicht pauschal angegeben werden.

Zu Frage 28:

Die einschlägigen Richtlinien der EU sind im Pflanzgutgesetz 1997 national umgesetzt. Dort sind die zu kontrollierenden Pflanzen festgelegt. Eine Erweiterung des Umfanges zu kontrollierenden Warenguts ist derzeit nicht in Diskussion.

Zu Frage 29:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beantwortung der vorliegenden Fragen nicht in meinen Kompetenzbereich fällt; die Einrichtung bzw. der Aufbau der Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen ist dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU-Ebene vorgegeben. Die einschlägigen Richtlinien der EU enthalten die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die zuständigen amtlichen Stellen bekannt zu geben. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 30 und 31:

Soweit bekannt, ist in den Niederlanden eine diesbezügliche Untersuchungsanstalt aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert.

Zu Frage 32:

Zur Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997 waren im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung keine Aufsichtsorgane in den Bundesländern tätig. Da über die Anzahl der Aufsichtsorgane zur Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997 in der mittelbaren Bundesverwaltung keine Meldepflicht besteht, liegen auch keine Daten darüber vor.

Zu Frage 33:

Vergleichbare Daten liegen dem BAES nicht vor.

Zu Frage 34:

Die Kontrollen erfolgen anlassbezogen. Die Durchführung erfolgt je nach Sachmaterie in mittelbarer oder unmittelbarer Bundesverwaltung.

Zu Frage 35:

Die Strafbestimmungen im Pflanzengutgesetz erscheinen ausreichend (Höchststrafe von 7.267,- EUR, im Wiederholungsfalle bis zu 21.801,- EUR). Eine Einführung von Mindeststrafen erscheint nicht nötig.

Zu Frage 36:

Eine diesbezügliche Novellierung erscheint nicht erforderlich.

Zu Frage 37:

Die Importkontrolle gemäß Pflanzgutgesetz 1997 werden in Verbindung mit den Einfuhrkontrollen nach dem Pflanzenschutzgesetz durchgeführt.

Konkret beschränkt sich die Überprüfung von Importen aus Drittstaaten auf die Kontrolle des vorgeschriebenen Begleitdokuments, mit dem bestätigt wird, dass die Ware den Anforderungen des Pflanzgutgesetzes 1997 entspricht.

Bei Verdacht auf Anwesenheit von Schadorganismen nach dem Pflanzgutgesetz 1997 ist eine Probenziehung und -einsendung in das BAES vorgesehen.

Zu Frage 38:

Die Importkontrolle gemäß Pflanzgutgesetz 1997 werden in Verbindung mit den Einfuhrkontrollen nach dem Pflanzenschutzgesetz durchgeführt. In den Jahren 2001 und 2002 fanden keine Probenziehungen statt.

Zu den Fragen 39 und 40:

Da den Bestimmungen des Pflanzgutgesetzes 1997 durch das BFL bzw. BAES als auch durch die Länder nachgekommen wurde, waren weder Erlässe noch Weisungen erforderlich.

Zu den Fragen 41 und 42:

Neben den durch gesetzlichen Auftrag vorgesehenen Untersuchungen sollen auch einnahmenseitige Maßnahmen gesetzt werden. Diese sollten jedoch unter strenger Einhaltung von Faktoren wie Verhinderung von Quersubventionen privater Aufträge und unter Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität erfolgen.

Zu Frage 43:

Es sind alle einschlägigen EU-Richtlinien national umgesetzt worden.

Zu den Fragen 44 und 45:

Auf europäischer Ebene sind keine Änderungen geplant.

Zu Frage 46:

Die bestehenden nationalen Strafbestimmungen dieses Bundesgesetzes erscheinen ausreichend.

Zu den Fragen 47 und 48:

Nein.

Zu Frage 49:

Soweit bekannt, war Österreich im Rahmen der Vollziehung des Pflanzgutgesetzes 1997 an internationalen bzw. EU-Überwachungs- und Kontrollprojekten nicht beteiligt.

Zu Frage 50:

Im Zuge der Einrichtung der AGES und des BAES ergeben sich für die Vollziehung (z. B. Überwachung, Untersuchungen) dieses Bundesgesetzes keinerlei Änderungen.

Zu den Fragen 51 und 52:

Es sind dem BMLFUW keine Probleme in der Vollziehung (z. B. Mittelbare Bundesverwaltung) bekannt geworden.

Zu Frage 53:

Das BAES mit seinen Standorten Wien und Linz.

Zu Frage 54:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes (Stichtag 01.07.03) sind je nach Bedarf ca. 40 Mitarbeiterinnen zuständig bzw. beschäftigt.

Zu den Fragen 55 und 56:

Ansprechpartner für Angelegenheiten des BAES ist grundsätzlich der Direktor des Bundesamtes, Herr Dr. Bernhard Url. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Instituts- bzw. Abteilungsleitungen. Die Namen der Mitarbeiterinnen können der Homepage der AG ES entnommen werden (www.ages.at).

Zu Frage 57:

Alle.

Zu Frage 58:

Prinzipiell trete ich für eine Harmonisierung der Begriffe ein; Unterschiede sind jedoch bedingt durch die auf EU-Ebene vorgesehene Terminologie.

Zu den Fragen 59 und 60:

Nein, für eine derartige Übertragung besteht derzeit kein Anlass.